

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Herbert Schui, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Empirische Unklarheiten im Konzentrationsbericht des XVII. Hauptgutachtens der Monopolkommission 2006/2007

Das XVII. Hauptgutachten der Monopolkommission (Bundestagsdrucksache 16/10 140) ist am 19. August 2008 veröffentlicht und am 28. Januar 2009 vom Wirtschaftsausschuss zur Kenntnis genommen worden. Obwohl die Bundesregierung in einer Mündlichen Anfrage (siehe Plenarprotokoll 16/192, S. 20658 A) bereits am 3. Dezember 2008 auf Kritik an der gesamtwirtschaftlichen Konzentrationsberichterstattung des Hauptgutachtens aufmerksam gemacht wurde, geht sie in ihrer Stellungnahme zum XVII. Hauptgutachten vom 19. Dezember 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11558) darauf nicht ein, sondern äußert sich zu den konkreten empirischen Ergebnissen in Kapitel I und II des Hauptgutachtens erstmals überhaupt nicht.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat am 2. April 2009 in einer Ausarbeitung (WD 5-3000-044/09) zum XVII. Hauptgutachten festgestellt, dass der gesamtwirtschaftliche Konzentrationsbericht „Unklarheiten und Unzulänglichkeiten“ enthält und sich dadurch „eine erhebliche Einschränkung für die Aussagekraft der daraus abgeleiteten Befunde“ ergeben hat. Durch die Nichtinanspruchnahme einer privaten Datenquelle sind drei von vier der bisherigen Verflechtungsinformationen zu nationalen und multinationalen Unternehmen verloren gegangen. Damit besteht die begründete Gefahr, dass der von der Monopolkommission ermittelte Konzentrationsgrad zu stark von der Realität abweicht.

Zuverlässige Angaben zum Zusammenhang der Unternehmen und Märkte sind jedoch in der gegenwärtigen globalen Wirtschaftskrise für die deutsche Wirtschaft von großer Bedeutung. Am 30. Juni 2010 endet die gesetzliche Fertigstellungsfrist für das neue XVIII. Hauptgutachten der Monopolkommission 2008/2009. Es muss sichergestellt werden, dass die Unzulänglichkeiten in der gesamtwirtschaftlichen Konzentrationsberichterstattung beseitigt werden, damit der bestehende gesetzliche Auftrag der Monopolkommission zur gesamtwirtschaftlichen Konzentrationsberichterstattung uneingeschränkt erfüllt wird (§§ 46,47 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Teilt die Bundesregierung das zum Konzentrationsbericht im XVII. Hauptgutachten der Monopolkommission vom Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Norbert Lammert, am 9. Oktober 2009 zusammengefasste Ergebnis des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes vom 2. April 2009, „dass die Beschränkung auf eine einzelne kommerzielle Datenquelle und die Nichtzugänglichkeit der Vergleichsrechnung eine Einschränkung der Datenqualität und deren Nachprüfbarkeit darstellen“?

2. Ist die Bundesregierung sicher, dass die von der Monopolkommission zur Rechtfertigung ihres Vorgehens zitierte Vergleichsrechnung (Tz. 124) tatsächlich existiert, obwohl die Monopolkommission nicht bereit ist, diese – im Gegensatz zum vorangegangenen Hauptgutachten – offenzulegen, und was wären die Konsequenzen, wenn diese Vergleichsrechnung nicht existiert?
3. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass solche Vergleichsrechnungen für das XVI. Hauptgutachten durchgeführt wurden (Tz. 196 ff., 210 ff.) und das direkte Gegenteil dessen ergeben haben, was im XVII. Hauptgutachten behauptet wird (Tz. 124)?
4. Hält die Bundesregierung die Ergebnisse des Konzentrationsberichts im XVII. Hauptgutachten für zutreffend und wirtschaftspolitisch aus sagekräftig, wenn die Monopolkommission mehr als drei von vier bisher bekannten Gruppenzugehörigkeiten ignoriert, und wie ist das mit § 47 Absatz 1 Satz 3 GWB („Für die Zuordnung der Angaben zu Unternehmensgruppen übermittelt die Monopolkommission dem Statistischen Bundesamt Namen und Anschriften der Unternehmen, deren Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe sowie Kennzeichen zur Identifikation.“) zu vereinbaren?
5. Inwieweit wurde in den Anforderungen des Dienstleistungsauftrags „Modernisierung der Konzentrationsberichterstattung“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Kritik an der gesamtwirtschaftlichen Konzentrationsberichterstattung im XVII. Hauptgutachten der Monopolkommission, insbesondere vom Wissenschaftlichen Dienst, berücksichtigt?
6. Aus welchen konkreten Gründen, vor allem aufgrund welcher Erfahrungen auf dem Gebiet der Konzentrationsberichterstattung, hat das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) den Zuschlag für die genannte Ausschreibung erhalten, und welche Personen oder Institute hatten sich für den Dienstleistungsauftrag noch beworben?
7. Warum hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bei der Vergabe des Dienstleistungsauftrags „Modernisierung der Konzentrationsberichterstattung“ nicht auf den Sachverstand der Monopolkommission zurückgegriffen?
8. Ist es richtig, dass die Laufzeit des Dienstleistungsauftrags bis zum 1. Oktober 2011 geht, und wie bewertet es die Bundesregierung, dass dessen Ergebnisse erst im XX. Hauptgutachten, das im Jahr 2014 veröffentlicht werden soll, berücksichtigt werden kann?
9. Welche konkreten Vorgaben enthält der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vergebene Dienstleistungsauftrag im Einzelnen in Bezug auf den genauen Inhalt, die Laufzeit, ggf. weitere hinzuzuziehende Stellen und die zur Verfügung gestellten öffentlichen Haushaltsmittel?
10. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit § 44 Absatz 2 Satz 1 GWB vereinbar, nach dem die Monopolkommission „nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig“ ist, wenn der Monopolkommission durch das Ergebnis des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vergebenen Dienstleistungsauftrags Gegenstand, Verfahren und Datenquellen der Konzentrationsberichterstattung nahegelegt werden, oder sind diese völlig unverbindlich?
11. Ist die Monopolkommission während der Dauer des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vergebenen Dienstleistungsauftrags weiter an ihren gesetzlichen Auftrag in den §§ 44 Absatz 1 und 47 Absatz 1 GWB gebunden, der Bundesregierung und den gesetzgebenden Körperschaften empirisch zuverlässig und wirtschaftspolitisch aussagekräftige Er-

gebnisse über den Stand und die absehbare Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Konzentration vorzulegen?

12. Welche grundlegenden neuen Erkenntnisse erwartet die Bundesregierung als Ergebnis des erteilten Dienstleistungsauftrags über die Verflechtungen deutscher Unternehmen, wenn die Datenbestände der wenigen hierfür in Frage kommenden Anbieter bereits seit Jahren allgemein zugänglich sind und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Monopolkommission, das Statistische Bundesamt und Eurostat bereits detaillierte Angebote eingeholt, Testrechnungen durchgeführt, zahlreiche Gutachten vergeben, deren Ergebnisse ausgewertet und teilweise umgesetzt haben?
13. Wie beurteilt die Bundesregierung die von der Monopolkommission in ihrem XVII. Hauptgutachten (Tz. 29*, 116, 195) mehrfach geäußerte Erwägung, die gesamtwirtschaftliche Konzentrationsberichterstattung unbeschadet ihres gesetzlichen Auftrags in § 44 Absatz 1 GWB einzustellen?
14. Kann die Bundesregierung erläutern, warum ihrer Meinung nach eine Zunahme der Aufgaben der Monopolkommission notwendig ein Überdenken der regelmäßig zu veröffentlichen Konzentrationsberichterstattung zur Folge hat?
15. Würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn die Monopolkommission die Verflechtungen der deutschen Unternehmen wieder so umfassend berücksichtigen würde wie in ihrem XVI. Hauptgutachten, damit die vor allem vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages festgestellten Defizite im letzten XVII. Hauptgutachten vermieden werden?
16. Auf welche zuverlässigen Daten und Analysen zur nationalen und multinationalen Verflechtung und Konzentration der deutschen Unternehmen beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Falle einer Anwendung des geplanten Entflechtungsgesetzes zurückzugreifen?

Berlin, den 5. Mai 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

